

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 0661/25/2-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Missbilligung, Ziffer 8**
Datum des Beschlusses: **19.03.2026**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Boulevardzeitung veröffentlicht online am 08.07.2025 einen Artikel unter dem Titel „Mann wollte ungeborenes Baby mit Rattengift töten“. Der Beitrag berichtet über einen Mann, der wegen des Versuchs, seine Freundin und ihr ungeborenes Kind zu vergiften, zu einer Haftstrafe von 18 Monaten verurteilt wurde. Vorname, abgekürzter Nachname und Alter des Mannes werden ebenso wie ein Foto mit Augenbalken von ihm veröffentlicht.

II. Der Betroffene ist der Auffassung, dass er identifizierbar wird. Daran bestehe kein öffentliches Interesse. Zudem sieht er sich vorverurteilt, da gegen das Gerichtsurteil noch Berufung eingelegt werden könne.

III. Die Rechtsabteilung sieht keine identifizierende Darstellung. Durch die Angabe des Vornamens und der Nachnamensinitiale sowie des Fotos mit Augenbalken werde der Verurteilte nicht erkennbar. Die Anonymisierung sei wirksam. Eine verbleibende Erkennbarkeit im engen sozialen Umfeld sei bei Gerichtsberichterstattung nicht vollständig auszuschließen und begründe für sich genommen keinen Kodexverstoß. Zudem liege ein erhebliches Informationsinteresse der Öffentlichkeit vor, da die Tat sehr schwer sei.

Die Berichterstattung stelle weiterhin durchgehend klar, dass es sich um ein noch nicht rechtskräftiges Urteil handelt. Der Tatvorwurf werde als solcher kenntlich gemacht und der Verteidigervortrag werde wiedergegeben.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung einen deutlichen Verstoß gegen den in Ziffer 8 des Pressekodex festgehaltenen Schutz der Persönlichkeit. Die Mehrheit der Mitglieder ist der Auffassung, dass der Verurteilte durch die Berichterstattung identifizierbar wird. Durch die in dem Beitrag enthaltenen personenbezogenen Angaben sowie das veröffentlichte Foto ist es problemlos möglich, seine Identität festzustellen. Ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Identifizierbarkeit im Sinne der Richtlinie 8.1 Abs. 2 liegt nach Ansicht des Gremiums nicht vor, da das ihm zur Last gelegte Delikt nicht geeignet ist, ein solches festzustellen.

Eine Vorverurteilung nach Ziffer 13, Richtlinie 13.1 kann der Beschwerdeausschuss nicht erkennen. Aufgrund des vorliegenden Urteils kann so wie geschehen berichtet werden. Zudem wird in dem Beitrag auch mitgeteilt, dass das Urteil noch nicht rechtskräftig ist. Die Leser werden somit korrekt über den Sachstand informiert.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss hält den Verstoß gegen die Ziffer 8 des Pressekodex für so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung eine Missbilligung ausspricht. Nach § 15 Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen in den betroffenen Publikationsorganen abzdrukken. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung unter Beachtung des Grundsatzes, dass die Persönlichkeitsrechte Betroffener durch den Abdruck nicht erneut verletzt werden.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde ergeht mit 6 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme, die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergeht mit 6 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltung.

Ziffer 8 – Schutz der Persönlichkeit

Die Presse achtet das Privatleben des Menschen und seine informationelle Selbstbestimmung. Ist aber sein Verhalten von öffentlichem Interesse, so kann es in der Presse erörtert werden. Bei einer identifizierenden Berichterstattung muss das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegen; bloße Sensationsinteressen rechtfertigen keine identifizierende Berichterstattung. Soweit eine Anonymisierung geboten ist, muss sie wirksam sein.

Die Presse gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.

Richtlinie 8.1 – Kriminalberichterstattung

(1) An der Information über Straftaten, Ermittlungs- und Gerichtsverfahren besteht ein berechtigtes Interesse der Öffentlichkeit. Es ist Aufgabe der Presse, darüber zu berichten.

(2) Die Presse veröffentlicht dabei Namen, Fotos und andere Angaben, durch die Verdächtige oder Täterinnen und Täter identifizierbar werden könnten, nur dann, wenn das berechnete Interesse der Öffentlichkeit im Einzelfall die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegt. Bei der Abwägung sind insbesondere zu berücksichtigen: die Intensität des Tatverdachts, die Schwere des Vorwurfs, der Verfahrensstand, der Bekanntheitsgrad der Verdächtigen oder Täterinnen und Täter, deren früheres Verhalten und die Intensität, mit der sie die Öffentlichkeit suchen.

Für ein überwiegendes öffentliches Interesse spricht in der Regel, wenn

- eine außergewöhnlich schwere oder in ihrer Art und Dimension besondere Straftat vorliegt,
- ein Zusammenhang bzw. Widerspruch besteht zwischen Amt, Mandat, gesellschaftlicher Rolle oder Funktion einer Person und der ihr zur Last gelegten Tat,
- bei einer prominenten Person ein Zusammenhang besteht zwischen ihrer Stellung und der ihr zur Last gelegten Tat bzw. die ihr zur Last gelegte Tat im Widerspruch steht zu dem Bild, das die Öffentlichkeit von ihr hat,
- eine schwere Tat in aller Öffentlichkeit geschehen ist,
- ein Fahndungsersuchen der Ermittlungsbehörden vorliegt.

Liegen konkrete Anhaltspunkte für eine Schuldunfähigkeit vor, soll auf eine identifizierende Berichterstattung verzichtet werden.

(3) Wenn erneut über ein zurückliegendes Strafverfahren berichtet wird, sollen im Interesse der Resozialisierung in der Regel Namensnennung und Fotoveröffentlichung der Täterin oder des Täters unterbleiben. Das Resozialisierungsinteresse wiegt umso schwerer, je länger eine Verurteilung zurückliegt.

(4) Über Personen, die an der Rechtspflege beteiligt sind, z. B. in der Richterschaft oder Staatsanwaltschaft, als Rechtsvertretung oder Sachverständige, darf in der Regel identifizierend berichtet werden, wenn sie ihre Funktion ausüben.

Bei Zeuginnen und Zeugen sind Namensnennung und Fotoveröffentlichung in der Regel unzulässig.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>